



3. Auswahl geeigneter Personen für die Ersatzwahlen der Schiedsmänner

Über das Auswahlverfahren für die zum Schiedsmannsamt vorzuschlagenden Personen enthält die Schiedsmannsordnung keine Bestimmungen. Mittel und Wege, die zu guten Vorschlägen führen könnten, sind in der Schiedsmannszeitung viel besprochen worden, ohne aber zu einheitlichen Richtlinien zu gelangen. Durch eine Rundfrage der Stadtverwaltung Bochum bei 8 Großstädten ist festgestellt worden, dass auch heute in diesen Städten derartige Richtlinien nicht bestehen. Überwiegend werden die Vorschläge von den politischen Parteien gemacht. In 3 Großstädten erfolgt die Besetzung der Schiedsmannsstellen nach der Stärke der politischen Parteien in der Stadtvertretung.

Ein solches Verfahren ist — wie überhaupt die Berücksichtigung parteipolitischer Gesichtspunkte — nicht zu empfehlen. Genau so wenig, wie Richter nach dem Verhältnis der politischen Parteien ausgewählt werden, genau so wenig kann die Auswahl der Schiedsmänner nach dem jeweiligen Parteienverhältnis erfolgen. Denn das Schiedsmannsamt ist ein Justizamt.

Im Jahre 1924 wurde das Erfordernis des Sühneversuchs vor dem Schiedsmann außerordentlich erweitert. Es wurde der Gedanke verfolgt, eine Einschränkung der Privatklairen durch bessere Ausnutzung des wohlbewährten Instituts des Schiedsmanns herbeizuführen. Der Schiedsmann muss also eine Persönlichkeit sein, die das Ansehen großer Objektivität genießt. Dies bringt § 4 der Geschäftsanweisung zur Schiedsmannsordnung klar zum Ausdruck. Bei dem Feingefühl der Bevölkerung für parteipolitische Einflüsse muss von vornherein der Eindruck vermieden werden, dass nach parteipolitischen Gesichtspunkten verfahren wird. Das ist aber schwer zu verhindern, wenn bekannt wird, dass dieser oder jener Schiedsmann geworden ist, weil er dieser oder jener Partei angehört. Alle beteiligten Stellen sollten daher die Auswahl allein nach sachlicher und persönlicher Eignung vornehmen.

In Würdigung dieser Gesichtspunkte ist in Bochum in Übereinstimmung mit dem Amtsgerichtsdirektor von der Stadtvertretung folgendes Vorschlagsverfahren für die Wahl von Schiedsmännern und Stellvertretern beschlossen worden:

„Bei Ersatzwahlen für Schiedsmänner und deren Stellvertreter werden die nachstehend benannten Organisationen aufgefordert, Vorschläge zu machen:

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



1. der Deutsche Gewerkschaftsbund
2. die Industrie- und Handelskammer
3. die Kreishandwerkerschaft
4. die Kreisbauernschaft
5. die Innere Mission
6. der Caritas-Verband
7. die Arbeiterwohlfahrt
8. die Gemeinschaftshilfe
9. die Kreisinteressengemeinschaft der Ostvertriebenen e. V.

Die Vorschlagsberechtigung ergibt sich nach Maßgabe der frei werdenden Schiedsmannsposten, d. h.: wird ein Posten frei, so wird jeweils die nächste Körperschaft zur Nominierung aufgefordert. Benennt sie keinen, so geht das Vorschlagsrecht auf die nächste Körperschaft über. Es ist nicht statthaft, dass eine Körperschaft gleichzeitig für mehr als einen Schiedsmannsposten Vorschläge macht. Die Vorgeschlagenen werden durch das Rechtsamt auf ihre Eignung im Benehmen mit den Schiedsmännern der den infrage kommenden Bezirk umschließenden oder angrenzenden drei Schiedsmannsbezirke überprüft. Die so benannten und geprüften Männer bzw. Frauen schlägt die Verwaltung der Stadtvertretung zur Wahl vor.

Wird bei der Prüfung der Vorgeschlagenen deren Nichteignung festgestellt, wird die vorschlagende Körperschaft um neue Vorschläge gebeten."

Dieses Verfahren ist vor seiner Einführung ein Jahr erprobt worden. Die in der Probezeit als nicht interessiert erkannten Organisationen wurden nicht mehr berücksichtigt, so dass jetzt nur die o. a. Organisationen vorschlagsberechtigt sind.

Das Vorschlagsverfahren hat im Wesentlichen die nachstehend aufgeführte und hiesige Verhältnisse befriedigende Aufteilung der Schiedsmänner und Stellvertreter nach Berufszweigen bewirkt.

1) Handwerker, Bergarbeiter u. ä. Berufe	14
2) Handwerksmeister	9
3) Gewerbetreibende und Kaufleute	9
4) Industrie- und kaufm. Beamte und Angestellte	16
5) Lehrpersonen	10
6) Verwaltungs-Beamte und Angestellte	7

65

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die Stadtverwaltung Bochum wird selbstverständlich bei den bevorstehenden Ersatzwahlen für die am 1. 5. 1948 gewählten Schiedsmänner und Schiedsmannsstellvertreter die inzwischen gebildete Bochumer Schiedsmanns-Vereinigung bei der Beurteilung über die Eignung zur Wiederwahl der bisherigen Schiedsmänner und bei Ersatzwahl-Vorschlägen beteiligen. Dabei sollen auch die Leistungen und die Beteiligung der Schiedsmänner und Stellvertreter an den Fortbildungsveranstaltungen der Schiedsmanns-Vereinigung bewertet werden. Der BDS eröffnet über vorstehendes Thema die Aussprache und bittet um Stellungnahmen zwecks Verwertung für eine etwaige Aufstellung von Richtlinien.

4. Korrektur für *Schiedsmannszeitung* Nr. 6, 1950

Auf Seite 89 muss es unter Landgerichtsbezirk Wuppertal statt „ Boes“ „Boos“ heißen.